



ROSENKRANZ-GOTTES-HÜLFE
BRÜDERSCHAFT
VON 1482 IN STADE

Impressum

Herausgeber: Rosenkranz-Gottes-Hülfe-Brüderschaft

Text/Gestaltung: Helmut Haack

Fotos: Archiv der Brüderschaft

Titelfoto: Photo Professional Martin Hutcheson, Stade

Herstellung: HessedruckGmbH, Stade, www.hessedruck.de

Vorwort

Es ist etwa 150 Jahre her. Am 1. Juli 1852 trat das erste Statut der „(Rosenkranz-) Gottes-Hülfe-Brüderschaft“ in Kraft. Immerhin hatte 370 Jahre lang - von 1482 an - der „gesetzlose“ Zustand von Rosenkranz gewährt, in dem es keine festen Regeln, allenfalls Gebräuche gab, die mehr oder weniger gut von den Brüdern weitergegeben wurden und daher auch zunehmend umstritten waren.

Mit der Niederschrift dieses ersten Statutes scheint der Name des Mandatars P. Söhl eng verbunden zu sein. Söhl war im Jahre 1851 der Brüderschaft beigetreten und wurde schon ein Jahr danach zum Sekretär gewählt; er hatte die Rechnungsführung im Jahre 1870 inne und war 1888 zunächst Ältermann und dann Präsidierender Ältermann geworden. Von ihm ging auch die Anregung aus, eine Sterbekasse der Brüderschaft einzurichten. Diese wurde auf der Basis eines von Söhl 1862 erstellten Gutachtens nicht zuletzt durch sein energisches Engagement nach Beseitigung vieler Hürden und Widerstände schließlich am 1. Mai 1879 gegründet.

Das Statut der Brüderschaft von 1852 wird sodann im Jahre 1871 von einer Generalversammlung der Brüderschaft unverändert erneuert. Es ist interessant festzustellen, daß wesentliche Inhalte dieser ersten Statuten auch heute noch in den modernen Fassungen enthalten sind.





Titelblatt
von 1852

Bereits 1890 ist es wieder Söhl, der den Brüdern die Notwendigkeit erklärt, einen Antrag auf Verleihung der Rechte einer juristischen Person zu stellen. Diese Idee wird jedoch von der Generalversammlung abgelehnt. Ein neuer Anlauf in den Jahren 1896/97 wird vom Regierungspräsidenten unter Rückgabe des entsprechenden Statutenentwurfes abgelehnt. Nach langen Beratungen, die u.a. zu einer Straffung des Statuteninhaltes führten, wird am 13. Oktober 1898 das „Neue Statut“ beschlossen. Die Brüderschaft erhält nun ihren Namen „Rosenkranz-Gottes-Hülfe“.

Die Minister des Inneren und der Justiz in Berlin übermitteln am 24. Dezember 1898 im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Regierungspräsidenten in Stade die Mitteilung, daß „des Königs Majestät“ in einem „Allerhöchsten Erlaß“ vom 5. Dezember 1898 dem Verein „Rosenkranz-Gottes-Hülfe-Brüderschaft“ aufgrund des Statutes vom 13. Oktober 1898 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen „geruht“ haben. Diese Mitteilung geht über den Regierungspräsidenten und den Magistrat der Stadt Stade der Brüderschaft am 12. Januar 1899 zu.

Mag es nun an der neuen Rechtsform liegen, sind es besondere Aktivitäten oder sind es einfach Zeichen der Zeit: die Entwicklung der Bruderschaft nimmt unerwartet einen starken Aufschwung. Die Mitgliederzahlen steigen, 1926 werden z.B. 20 neue Brüder aufgenommen, das Mitgliederverzeichnis nennt 1928 insgesamt 182 Brüder. Dennoch, die Probleme der Inflation treffen auch die Bruderschaft. So wird z.B. die Bußgeldzahlung wegen Ablehnung der Rechnungsführung von 20 auf 200 Mark verzehnfacht.

Am 30. Juli 1929 beschließt die Hauptversammlung eine Statutenänderung: Die Bezeichnung „Mark“ wird in „Reichsmark“ geändert, die Brüder werden zu jährlichen Beitragszahlungen herangezogen und Änderungen im Zweck, im Sitz sowie wegen Auflösung des „Vereins“ sind zukünftig vom zuständigen Minister zu genehmigen.

Dieses Statut „hält“ bis in das Jahr 1960 - also über 30 Jahre. Als die Bruderschaft beim Finanzamt einen Antrag auf Gemeinnützigkeit stellt, sind Ergänzungen des Statutes von 1929 erforderlich. Gleichzeitig wird der Kassenführer als 7. Mitglied in den Vorstand aufgenommen; die frühere Bezeichnung „Mitglied“ wird in „Bruder“, der Name „Verein“ in „Bruderschaft“ und letztendlich der Titel „1. Vorsitzender“ in „Präsidierender Ältermann“ geändert. Statt „Reichsmark“ taucht nun auch „D-Mark“ auf.

Auf einer Mitgliederversammlung vom 30. September 1964 kommt es zu einer weiteren Statutenänderung. Dabei werden die Bestimmungen über den Ausschluß von Brüdern, zur Organisation und zur Verwaltung der Bruderschaft und zur Protokollführung zeitgemäß geregelt und die Bezeichnung „Kassenwart“ in „Schatzmeister“ geändert.

Geänderte steuerliche Bestimmungen führten am 5. September 1980 zu einer Änderung des Statutes: insbesondere hinsichtlich des § 1 (Zweck der Bruderschaft) und des § 8 (drei Schaffer werden beratende Mitglieder des Vorstandes und der festgebende Bruder gehört in seinem Rechnungsjahr dem Vorstand an). Weitere Änderungen haben im wesentlichen nur redaktionellen Charakter.

Anfang des Jahres 2000 gab es dann Überlegungen, bestimmte unklare und z.T. nicht mehr richtige Bestimmungen des Statuts neu zu fassen. Bei der Bearbeitung und in den Beratungen ergaben sich überraschend eine große Anzahl redaktioneller Änderungswünsche; auch der Wunsch nach Dokumentierung von Praktiken, die sich im Laufe der Zeit ergeben und bewährt hatten (Schafferverantwortlichkeiten, Organisation der Tanzgruppe u.ä.) sollten in das Statut aufgenommen werden. Die Frage, ob anstelle des bisherigen „juristischen“ Vereins öffentlichen Rechts eine Umwandlung in einen „eingetragenen“ Verein bürgerlichen Rechts notwendig und zweckmäßig sein könnte, haben in den Überlegungen eine große Bedeutung gehabt und zu z. T. kontrovers geführten Diskussionen geführt.

Die Gründe für die Beibehaltung der nun über 100 Jahre bewährten Rechtsform haben aber ein so großes Gewicht gehabt, daß die Statutenvorlage auf der Hauptversammlung von 8. Oktober 2002 mit nur einer Gegenstimme verabschiedet wurde. Der Vollständigkeit halber muß erwähnt werden, daß die Bezeichnungen „D-Mark“ in „Euro“ berichtigt wurden. Der Euro ist also die 4. Währung mit der die Brüderschaft in diesen 150 Jahren ihre finanziellen Obliegenheiten erledigt.

Älterleute, Vorstand und Brüder hoffen, daß mit dieser hiermit vorgelegten Neufassung des Statuts der Brüderschaft eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Fortsetzung ihrer 520 Jahre alten Arbeit unter Beibehaltung traditioneller Normen in zeitgemäßer Organisation und Form in diesem neuen, dem 21. Jahrhundert möglich sein wird.

im November 2002

Helmut Haack
Präsidiender Ältermann





STATUT

der ROSENKRANZ-GOTTES-
HÜLFE-BRÜDERSCHAFT

von 1482 in Stade

in der Fassung vom 8. Oktober 2002
mit Ergänzung vom 6. Mai 2003

§ 1 - NAME, ZWECK, SITZ

Die 1482 gegründete Rosenkranz-Gottes-Hülfe-Brüderschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person im Jahre 1898 verliehen wurden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Brüderschaft ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen; er wird verwirklicht vornehmlich durch gemeinsames brüderliches Zusammenwirken.

Die Brüderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel der Brüderschaft dürfen nur für den statutengemäßen Zweck verwendet werden. Die Brüder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Brüderschaft.

Keine Person darf durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Brüderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Zweck der Brüderschaft dienende Auslagen von Brüdern können erstattet werden.

Der Sitz der Brüderschaft ist Stade.



§ 2 - MITGLIEDSCHAFT

Die Zahl der Brüder ist nicht begrenzt.

Um die Aufnahme in die Brüderschaft kann sich jeder Mann bewerben. Er sollte seinen Aufnahmewunsch über einen Bruder stellen, wenn er zuvor als Gast an einem Stiftungsfest teilgenommen hat.

Über die Aufnahme wird bei der zweiten ordentlichen Hauptversammlung abgestimmt. Zur Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Die Verpflichtung des neuen Bruders auf die Brüderschaft wird in der dritten Hauptversammlung (Tabakskollegium) vorgenommen.

Es wird von jedem Bruder ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils jährlich in der ersten ordentlichen Hauptversammlung festzusetzen ist. Neben dem Beitrag kann die Brüderschaft auch Treuhandzahlungen bestimmen, die zur Finanzierung von Ausgaben dienen, die zwar nicht dem Statutenzweck dienen, aber im Interesse der Brüderschaft liegen (z.B. Finanzierung der Stiftungsfeste, Anschaffung von Silbergeräten u.s.w.)

§ 3 - RECHTE UND PFLICHTEN DER BRÜDER

Alle Brüder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jeder Bruder hat das Recht, Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und bedürftige Personen zu benennen, die durch die Brüderschaft unterstützt werden sollen. Jeder Bruder hat die Pflicht, den Zweck der Brüderschaft zu fördern, die Bestimmungen des Statuts zu beachten, ein ihm statutengemäß zufallendes Amt zu übernehmen und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Brüderschaft nachzukommen.

§ 4 - ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Bruders.

Ungeachtet der bei Eintritt in die Brüderschaft freiwillig abgegebenen Erklärung, der Brüderschaft lebenslang anzugehören, kann der Bruder seinen Austritt jederzeit schriftlich gegenüber dem präsidierenden Ältermann erklären.

Der austretende Bruder hat ein Austrittsgeld in Höhe von 500,— Euro zu entrichten.

Über den Erlaß des Austrittsgeldes in besonders begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 5 - AUSSCHLUSS

Ein Bruder kann aus der Brüderschaft ausgeschlossen werden, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber der Brüderschaft trotz Abmahnung durch den Vorstand nicht nachkommt.

Die Ausschlußentscheidung erfolgt durch Vorstandsbeschluß; sie ist dem Bruder unter Angabe der Gründe durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann dem Ausschluß innerhalb von zwei Wochen begründet widersprechen. Im Falle des Widerspruches entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig über den Ausschluß.

§ 6 - ORGANE

Die Organe der Brüderschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung





§ 7 - VORSTAND

Den Vorstand bilden sechs Älterleute, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Sprecher der Schaffër. Der jeweils kommende festgebende Bruder gehört dem Vorstand für jeweils ein Jahr als beratendes Mitglied an.

Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Älterleute den präsidierenden Ältermann und seinen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Bei der Wahl müssen mindestens sechs Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Die Wahl erfolgt geheim. Zur Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Brüder hat der Vorstand binnen zwei Wochen eine Neuwahl des präsidierenden Ältermanns und seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 8 - ÄLTERLEUTE

Zum Ältermann kann ein Bruder berufen werden, wenn er das Amt des festgebenden Bruders abgeleistet hat und sobald einer der sechs Sitze frei wird. Stehen mehrere festgebende Brüder zur Verfügung, hat jeweils der Bruder ein Vorrecht, dessen Amtsjahr am weitesten zurückliegt.

Diese Brüder sind jedoch zur Übernahme des Amtes nicht verpflichtet. Sie können die Berufung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Andererseits behalten sie ihr Amt auf Lebenszeit; es sei denn, sie legen dieses freiwillig nieder.

Wenn ein Ältermann an fünf aufeinander folgenden Veranstaltungen (Vorstandssitzungen oder Hauptversammlungen) nicht teilgenommen hat, scheidet er aus dem Vorstand aus.

Ausgeschiedene Älterleute, die sich um die Brüderschaft verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes zu Ehrenälterleuten ernannt werden.



§ 9 - SCHRIFTFÜHRER UND SCHATZMEISTER

Der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können ihre erste Wahl nur aus vom Vorstand anerkannten, zwingenden Gründen, eine Wiederwahl jedoch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Zum Schriftführer und zum Schatzmeister können nur Brüder gewählt werden, die der Bruderschaft mindestens 5 Jahre angehören.

Rücken der Schriftführer oder der Schatzmeister in die Reihe der Älterleute auf, so verringert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers die Mitgliederzahl des Vorstandes entsprechend.

§ 10 - SPRECHER DER SCHAFFER

Der Sprecher der Schaffer wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann die erste Wahl nur aus vom Vorstand anerkannten, zwingenden Gründen, eine Wiederwahl jedoch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Zum Sprecher der Schaffer kann nur ein Bruder gewählt werden, der der Bruderschaft mindestens 5 Jahre angehört.

§ 11 - FESTGEBENDER BRUDER

Das Amt des festgebenden Bruders hat jeder Bruder in der Reihenfolge des Eintrittsdatums zu übernehmen, welches sich aus dem Datum seiner Beitrittserklärung zur Bruderschaft ergibt.

Wenn ein Bruder durch Krankheit oder anderweitig verhindert ist, das Amt des festgebenden Bruders zu übernehmen, ist der nach der Bruderliste folgende Bruder zur Übernahme des Amtes verpflichtet. Der zurückgestellte Bruder ist jedoch nicht von der späteren Übernahme des Amtes befreit.

Brüder, die auf Dauer nicht bereit sind, das auf sie fallende Amt eines festgebenden Bruders zu übernehmen, haben ohne Rücksicht auf die Ablehnungsgründe eine Abstandszahlung zu leisten.

Die Abstandszahlung beträgt 1.000,— Euro.

§ 12 - GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der präsidierende Ältermann und sein Stellvertreter vertreten die Bruderschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder dient eine Bescheinigung der Stadt Stade.

Der präsidierende Ältermann oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in den Versammlungen.



Der präsidierende Ältermann ist verpflichtet, Urkunden, Protokolle, Verträge sowie sonstige wichtige Dokumente der Brüderschaft geordnet und sicher zu verwahren. Darüberhinaus hat er für die Archivierung von Mitgliederlisten, Unterlagen von Stiftungsfesten (z.B. Einladungen, Tischkarten, Redemanuskripten u.a.) sowie des gesamten Schriftwechsels der Brüderschaft ebenso wie der Rechnungslegungen und weiterer Belege zu sorgen.

§ 13 - SCHRIFTFÜHRUNG

Der Schriftführer hat das Protokoll in den Versammlungen zu führen und insbesondere die gefaßten Beschlüsse ordnungsgemäß zu protokollieren. Im Verhinderungsfall wird er durch den jeweils amtierenden festgebenden Bruder oder durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Bruder vertreten. Die Niederschrift ist auf der nächsten Hauptversammlung zu verlesen. Das Protokoll ist von dem präsidierenden Ältermann und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sorgfältig zu archivieren.

Der Schriftführer führt bei den Versammlungen die Anwesenheitsliste.

§ 14 - KASSENFÜHRUNG

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Schatzmeister hat die Kasse der Bruderschaft ordnungsgemäß zu verwalten. Hierzu obliegt es ihm, alle Geldbewegungen sorgfältig aufzuzeichnen, den Brüdern die Beiträge, Umlagen und Treuhandzahlungen in Rechnung zu stellen und einzuziehen, die Jahresrechnung aufzustellen und diese dem Vorstand und den Brüdern vorzulegen und zu erläutern. Die Jahresrechnung muß von zwei Brüdern vorher geprüft sein. Diese Brüder (Rechnungsprüfer) werden von der 1. Hauptversammlung mit einer Amtszeit von 2 Jahren (überlappend) gewählt.

Darüberhinaus ist er für die Vorbereitung, die Durchführung und die Überwachung der Auszahlung von Unterstützungszahlungen an die Bedürftigen verantwortlich. Hierbei bedient er sich der Hilfeleistung durch die mit der Überbringung dieser Gelder betrauten Brüder.



Alle Geldbestände der Brüderschaft sind auf Bankkonten zu halten. Entsprechend ihrer Zweckbestimmung sind getrennte Konten zu führen für

- 1) den Beitragshaushalt
- 2) die Spendenmittel
- 3) die Sterbekasse
- 4) das Stiftungsfest
- 5) sonstige Treuhandbeträge

Für jedes Konto muß eine gesonderte Jahresrechnung erstellt werden. Ein Austausch von Geldbeträgen oder ihre Übertragung auf andere Konten ist nicht zulässig. Nachhaltig im Beitragshaushalt nicht benötigte Beitragszahlungen dürfen dem Spendefonds zugeführt werden.

§ 15 - SILBERSCHATZ

Der Sprecher der Schaffer hat die Aufgabe, genaue Aufzeichnungen über die Gesamtheit des Silberschatzes und anderer Wertgegenstände der Brüderschaft anzufertigen. Er ist verpflichtet, für die sachkundige Lagerung und Verwahrung zu sorgen. Die Brüderschaft hat dazu Tresorräume angemietet. Die Verträge hierzu verwahrt der präsidierende Ältermann.

Der Sprecher der Schaffer ist auch für die sichere Verwahrung aller Schlüssel verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Schlüssel für die Transportkisten und die Sammeldosen.

Soweit Wertgegenstände z.B. aus Anlaß des Stiftungsfestes transportiert werden müssen, sorgt er für entsprechende Sicherungsmaßnahmen und plant den Einsatz der Schaffer.

§ 16 - HAUPTVERSAMMLUNGEN

Jährlich finden 3 ordentliche Hauptversammlungen statt:

die 1. im April oder Mai zur Ablegung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Festlegung der von den Brüdern zu leistenden Zahlungen, Durchführung von Wahlen und Beratung sonstiger Angelegenheiten.

die 2. im September oder Oktober zur Vorbereitung des Stiftungsfestes und zur Aufnahme neuer Brüder.

die 3. im November anläßlich der Feier des Stiftungsfestes (Tabakskollegium) zur Verpflichtung neuer Brüder und zur Entgegennahme des Jahresberichtes des letztjährigen festgebenden Bruders.

Sooft es das Interesse der Brüderschaft erfordert, finden außerordentliche Hauptversammlungen statt. Diese Versammlungen müssen binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dieses von mindestens 20% der Brüder verlangt wird.

Hauptversammlungen werden durch den präsidierenden Ältermann oder seinen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Brüder beschlußfähig.

Jeder Bruder hat unabhängig von einem etwa von ihm ausgeübten Amt nur eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen im allgemeinen durch Handzeichen; sie müssen mit Stimmzetteln vorgenommen werden, wenn dieses von mindestens einem Viertel der anwesenden Brüder gewünscht wird.

Bei Beschlüssen, mit Ausnahme von solchen, durch welche das Statut abgeändert oder die Brüderschaft aufgelöst werden soll (§ 20), entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.



Die Hauptversammlungen beraten und entscheiden über

- 1) Beschwerden gegen die Mitglieder des Vorstandes
- 2) die Abnahme der Jahresrechnung
- 3) die Entlastung des Vorstandes
- 4) die Verfolgung von Ansprüchen, die der Brüderschaft gegen Mitglieder des Vorstandes aus deren Amtsführung erwachsen oder die gegen Brüder aus Satzungsverstößen oder anderem Fehlverhalten entstanden sind sowie die Auswahl der mit der Verfolgung dieser Ansprüche zu beauftragenden Personen
- 5) alle an die Hauptversammlung gestellten Anträge, welche in der Tagesordnung enthalten sind,
- 6) alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche ihr vom Vorstande zur Entscheidung vorgelegt werden,
- 7) Änderung des Statuts,
- 8) Auflösung der Brüderschaft.

§ 17 - STIFTUNGSFESTE

Das Stiftungsfest findet jährlich im November statt. Es wird mit Festmahl, 3. Hauptversammlung (Tabakskollegium), Kranzübergabe und Ball gefeiert.

Die Anordnungen zur Ausrichtung des Festes trifft der jeweilige festgebende Bruder. Bei den organisatorischen Vorbereitungen stehen ihm die Schaffer zur Verfügung.

Die vom festgebenden Bruder aufzustellende Einladungsliste sowie die Sitzordnung beim Festmahl und beim Ball sind mit dem präsidierenden Ältermann abzustimmen.

Zusammen mit den Schaffern ist für das Festmahl ein Zeitplan zu erstellen, der ebenfalls mit dem präsidierenden Ältermann abzustimmen ist.

Der festgebende Bruder ist verpflichtet, den Festablauf entsprechend den traditionellen Abläufen zu planen. Wesentliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Das Ergebnis der Pokalsammlung ist durch den Schatzmeister festzustellen und den Festteilnehmern am Ende des Festmahles bekanntzugeben.

Das Ergebnis der Büchsensammlung wird nach dem Fest durch den Vorstand, die Schaffer und den festgebenden Bruder ermittelt.

Die Spenden sind unmittelbar dem Spendenkonto der Brüderschaft zuzuführen.

§ 18 - AUSZAHLUNG DER UNTERSTÜTZUNGEN

Die Liste der Benefizianten wird nach den Vorschlägen der Brüder vom Vorstand aufgestellt. Hierzu findet jährlich mindestens einmal eine Zusammenkunft des Vorstandes mit den Brüdern statt, die die Verteilung der Spenden übernehmen.

Zuwendungen dürfen nur an Empfänger erfolgen, deren Hilfsbedürftigkeit festgestellt wurde. Deshalb ist es erforderlich, daß jeder Bruder, der mit der Übergabe der Zuwendung betraut war, einen aktuellen Bericht über die individuelle Bedürftigkeit der bedachten Person schriftlich abgibt. Diese Berichte werden verwahrt.

§ 19 - SCHAFFER UND TANZGRUPPE

Auf Vorschlag des Sprechers der Schaffer beruft der präsidierende Ältermann eine unbestimmte Anzahl von Schaffern, die dem festgebenden Bruder bei der Vorbereitung und Durchführung des Stiftungsfestes zur Verfügung stehen.

Auf Vorschlag der Mitglieder der Tanzgruppe beruft der präsidierende Ältermann den Leiter der Tanzgruppe; dieser ist für die Aufführung der traditionellen Quadrille beim Stiftungsfest verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Auswahl der Tanzpaare sowie die Organisation der Übungsabende.

Nach mindestens fünfjähriger Amtszeit können sowohl die Schaffer als auch der Leiter der Tanzgruppe ihre Ämter ohne Angabe von Gründen zurückgeben.

§ 20 - STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER BRÜDERSCHAFT

Beschlüsse über die Abänderung des Statuts oder über die Auflösung der Brüderschaft obliegen einer Hauptversammlung, die zu diesem Anlaß einberufen worden ist. Sie werden wirksam, wenn eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Brüder erreicht wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Brüderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Stadt Stade, welche dieses Vermögen unter der Bezeichnung „Rosenkranz-Gottes-Hülfe- Brüderschaft-Stiftung“ zu verwenden hat, mit der ausdrücklichen Auflage, es ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken zuzuführen.

Der Silberschatz ist einer musealen Einrichtung der Stadt Stade zu übergeben.

Statutenänderungen sind von der Zustimmung der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde abhängig. Sie treten deswegen erst nach Vorliegen dieser Genehmigung in Kraft.

Diese Neufassung des Statutes wurde von der Hauptversammlung am 8. Oktober 2002 angenommen und in der Hauptversammlung vom 6. Mai 2003 wegen § 4,2 geändert.



Helmut Haack
Präsidiender Ältermann



Hermann Brokelmann
Stellv. präsidierender Ältermann



Dr. Peter Hiestermann
Schriftführer

Genehmigung

Die auf den Mitgliederversammlungen vom 08.10.2002 und 06.05.2003 beschlossenen Neufassung und Änderung des Statutes wird gemäß § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 04.03.1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), genehmigt.

Lüneburg, den 15.05.2003

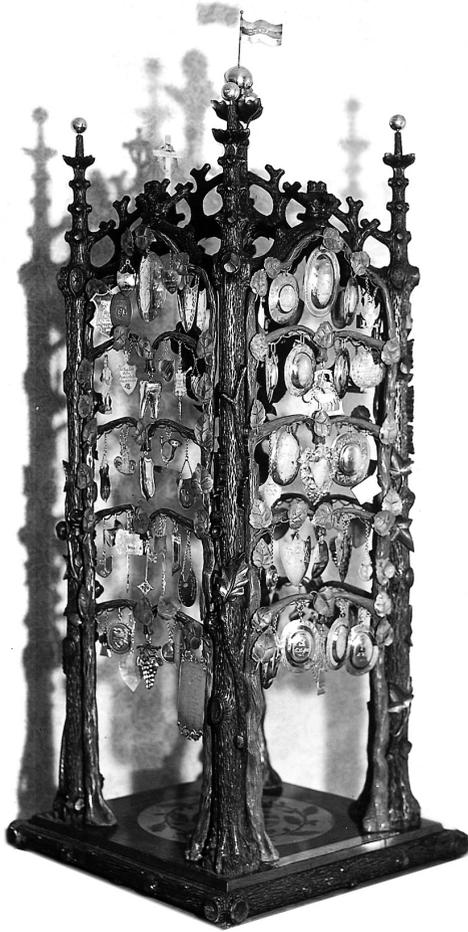
Bezirksregierung Lüneburg
301.4-11791/2

Im Auftrage



Schwarz





Verzeichnis der Mitglieder

der Gottes-Hülfe-Bruderschaft

1954	Dr. Hans-Ernst	Raydt	Arzt	Ehrenältermann
1954	Hans-Adolf	Trauthig	Redakteur	
1958	Günter	Heel	Versicherungskaufmann	Ältermann
1959	Jürgen-Heinrich	Umland	Goldschmiedemeister i.R.	
1961	Günter	Fricke	Rechtsanwalt und Notar	Ehrenpräsident
1962	Dr. Hubertus	Schlosshardt	Augenarzt	
1964	Harald	Gillen	Zeitungsverleger	
1966	Rolf	Brümmer	Lotse	Schaffer
1967	Karl	Asche	beratender Ingenieur	Ältermann
1967	Manfred	Börner	Architekt	
1967	Hermann	Brokelmann	Schneidermeister	stellv. Präs. Älterman
1967	Willi	Niemann	Bauamtsrat a.D.	Ehrenältermann
1967	Dr. Paul	Rudolph	Arbeitsgerichtsrat a.D.	
1968	Wilfried	Brandes	Bankprokurist	Ältermann
1968	Dr. Knut	Romeyke	Arzt	Schaffer
1968	Wolfgang	Schlichting	Kaufmann	
1969	Gerd	Schlichting	Raumaustattermeister	Schaffer
1970	Harald	Booth	Dipl.-Kaufmann	
1970	Walter	Reinecke	Richter	
1971	Hans-Werner	Ulrich	Apotheker	
1972	Christian	Feneis	Lehrer	
1972	Fritz	Huschke	Sparkassenangestellter	
1972	Wilhelm	Mohr	Oberstudienrat	
1972	Horst	Rabe	Oberstudiendirektor	Ältermann
1972	Siegfried	Schaer	Architekt	
1973	Helmuth	Haack	Bankdirektor i. R.	Präs. Älterman
1974	Frank	Albrecht	Kaufmann	

1974	Joachim	Link	Angestellter	
1974	Fritz C.	Steger	Installateurmeister	Sprecher der Schaffer
1975	Harry	Laut	Bankkaufmann	
1975	Wilhelm	Mühlkamp	Installateurmeister	
1975	Bernhard	Schröder	Rechtsanwalt und Notar	
1976	Herbert	Dwenger	Steuerbevollmächtigter	
1976	Hans	Gaatz	Ingenieur	
1977	Dr. Peter	Hiestermann	Kaufmann	Schriftführer
1977	Alfred	Huber	Elektromeister	
1977	Jürgen	Penner	Kaufmann	
1977	Hermann	Sander	Schlossermeister	
1977	Heinrich	Sander	Ingenieur	
1977	Dieter	Seufert	Ingenieur	
1978	Siegfried	Wilczinski	Ingenieur	
1979	Dr. Hans-Georg	Augustin	Geschäftsführer	
1980	Klaus	Kolster	Lehrer	
1981	Peter	Kretschmer	Bankkaufmann	Schatzmeister
1981	Hans Rainer	Peschel	Kaufmann	
1981	Ralf	Radke	Grosshandelskaufmann	
1981	Hermann	Sander	Dipl.-Ingenieur	
1981	Dr. Jürgen	Stein	Arzt	
1981	Friedrich	Thalemann	Steuerberater	
1982	Hans Dieter	Beinl	Installateurmeister	
1982	Helmut	Gruber	Dipl.-Ingenieur	
1982	Dr. Günter	Lockert	Arzt	
1982	Klaus	Münster	Maschinentechner	Schaffer
1982	Günter	Siering	Kaufmann	
1982	Hans Eduard	Spies	Bauamtsrat	
1982	Wolfgang	Wittschus	El.-Installationsmeister	
1983	Günther	Schacht	Dipl.-Ing.	
1984	Dr. Herbert	Bermann	Arzt	

1985	Heiko	Schulze	Apotheker	
1987	Wilhelm	Feddersen	Kaufmann	
1987	Reinhard	Jarck	Goldschmiedemeister	Schaffer
1987	Rüdiger	Wolff	Krankengymnast	Leiter der Tanzgruppe
1988	Wolfgang	Drusell	Kaufmann	
1988	Hans-Joachim	Gerigk	Friseurmeister	
1988	Michael	Küntzel-Sedler	Rechtsanwalt und Notar	
1988	Dr. Franz Josef	Sangl	Arzt	
1988	Dr. Hendrik	Weckwerth	Zahnarzt	
1989	Heinz	Bartsch	Gastronom	
1989	Bernd	Eichstaedt	Dipl. Wirtschafts-Ing.	
1990	Sebastian	Duwe	Buchhändler	
1990	Jürgen	Schlichting	Kaufmann	
1990	Heinz	Schmidt	Dipl.-Ing.	
1991	Erich	Mügge	Dipl.- Ing.	
1992	Hans-Eberhard	Toepfer	Reedereikaufmann	
1993	Burkhard	Vlatten	Innenarchitekt	
1994	Ulf	Brokelmann	Kaufmann	
1994	Ralf	Brümmer	Soldat	
1994	Uwe	Gülzau	Bau-Ing. Architekt	
1994	Heinz	Katt	Gärtner	
1995	Dietrich	Asche	Bauingenieur	
1995	Reinhard	Dunker	Bankdirektor	
1996	Ralf	Hammann	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	
1998	Horst	Müller-Heel	Betriebswirt, Fotokaufmann	Schaffer
1998	Manfred	Kordt	Architekt	
2000	Heinz A.	Budde	Beratender Ingenieur	Schaffer
2002	Dirk	Busse	Kfz.-Betriebswirt	
2002	Carsten	Mühlenkamp	Dipl.-Ing. Versorgungstechnik	
2002	Jan-Hermann	Abbenseth	Bestattungsunternehmer	

(Stand Mai 2003)

Präsisierende Ältermänner seit 1852

- 1852 F. Chr. Landverzicht, Schmied
- 1871 J. N. L. Korff, Galanteriewarenhändler
- 1882 Friedrich August Sander, Messerschmied
- 1883 H. Brandt, Bäcker
- 1888 P. A. G. J. Söhl, Mandatar
- 1898 J. Bösch, Zimmermann
- 1905 H. Hagelberg, Maurer
- 1907 G. Schlichting, Maler
- 1914 Chr. Stubbe, Gastwirt
- 1918 H. Haack, Gastwirt
- 1919 Wilhelm Stein, Stadtschreiber
- 1925 H. Meyer jun., Kaufmann
- 1928 W. D. Hack, Kaufmann
- 1930 H. Sichert, Töpfer
- 1936 Arnold Mühlenkamp, Klempner
- 1957 Gustav Schlichting, Kaufmann
- 1975 Erich Waller, Kaufmann
- 1979 Edmund Mühlenkamp, Klempner
- 1987 Günter Fricke, Rechtsanwalt und Notar
- 1994 Helmut Haack, Bankdirektor


 der

 der Rosenkranz-Brüderschaft.

1833. 1) Freise, M. sen., Schlachtermstr.
 1837. 2) Korff, J. N. L., Particulier.
 1838. 3) Meyer, P., Bäckerstr.
 1845. 4) Meyer, H. L., Glaserstr.
 " 5) Lohmann, H., Maurerstr.
 1846. 6) Peterfen, H. W. sen., Zimmerstr.
 " 7) Wolff, Rud. sen., Tischlerstr.
 1848. 8) Meincke, H., Gastwirth.
 1849. 9) Graffelman, Schullehrer.
 1850. 10) Kolbach, G., Gastwirth.
 " 11) Brandt, H., Bäckerstr.
 " 12) Söhl, P. A. G. J., Mandatar.
 1851. 13) Bredenkamp, H., Schiffer.
 " 14) Wichmann, W., Stellmacher.
 " 15) Eizen, F., Schuhmacherstr.
 " 16) Sander, F. A., Messerschmied.
 " 17) Enderle, G. H., Posamentier.
 1852. 18) Janzen, J. H., Buchdrucker.
 1853. 19) Fichtler, H., Klempnerstr.
 1854. 20) Cornelsen, Th., Senator, Weinhandl.
 1857. 21) Meyer, J. H., Schlachtermstr.
 1858. 22) Grube, J. G., Weinhandl.
 1859. 23) Franz, H. W., Handschuhmacher.

5

1881. 125) Röver jun., Orgelbauer.
 " 126) Defer, H., Instrumentenmacher.
 " 127) Kreienberg, H., Musikus.
 1882. 128) Abel, W., Schreiber.
 " 129) Michaelsen, A., Kaufmann.
 " 130) Dohrmann, Gastwirth.
 " 131) Heinsohn, Gastw. (Kehd.-Vorst.).
 " 132) Feil, G., Gastwirth.
 " 133) Topp, F., Bader.
 " 134) Behrens, H., Schlachtermstr.
 " 135) Nagel, Mühlenbesitzer.
 " 136) Alsmus, W., Drechsler.
 " 137) Abich, Gerichtsvollzieher.
 " 138) Kopers, Schiffbaumstr.
 1883. 139) Stein, Stadtschreiber.
 " 140) Deters, W., Sattlermstr.
 " 141) Boock, L., Rentner.
 " 142) Reese jun, Brauereibesitzer.
 " 143) Freise, L. jun., Schlachtermstr.
 " 144) Meyer jun., Schenk. im Löwen.
 " 145) Peine, Bäckerstr.
 " 146) Haar, Zimmermann.
 " 147) Peine, C., Kaufmann.
 " 148) Huntenburg, Schneidermstr.
 " 149) Brüning, Maurermstr.





Gelöbnis der neuen Brüder in der 3. Hauptversammlung (Tabakskollegium)

Gelöbnis der neuen Brüder

De präsidierende Öllermann seggt:

Mien leebe XYZ !

Du hest Dien Willen kunddahn, to uns' ole Brödershop to хүrn un noh Dien Kraft un Möglichkeit bitostüern to den goden Zweck un dat Woldohn as uns' Öllervaddern dat all holen hebbt.

Wenn Du bi disse Affsicht bleben un Dien Willen nich ännert hest, dennso bör Dien rechde Hand op un segg mi dit Gelöfnis nah:

„— Ick gelof de Öllerlüd un Bröder —

— von de Rosenkranz- un Gotteshülfe-Bröderschop —

— dat ick to jeder Tied —

— mit mien ganze Kraft —

— un nah mien Vermögen —

— mien Deel dorto dohn will —

— de Armen to helpen —

— un de Not to stüern —

— för de Bröderschop mi intosetten —

— un ook'n Amt op mi to nehmen —

— wenn de Reeg an mi kummt —

— Dat will ick —

— so wohr, as de leebe Gott mi helpen schall! —"

Mien leebe Broder XYZ!

Du hest Dien Gelöfnis ableggt, un so nehm ick Di mit dissen Handslag op un in Plicht, as Broder, so lang as Du leben deihst.



Amtsübergabe

des vorjährigen festgebenden Bruders an den kommenden festgebenden Bruder

abgebender festgebender Bruder:

Kumm Broder, dit is unse Danz
vör „Gotteshölp“ un „Rosenkranz“.
Een Johr heff ick den Kranz nu drogen
un nun schast Du Di dormit plogen.

kommender festgebender Bruder:

Jo, Broder, Du dähst Diene Plicht,
Du hest 'n schönest Fest utricht',
un hest verdeelt, wat för de Armen
is sammelt worrn mit veel Erbarmen.
Ick segg Di to; ick will mi richten
no Di in all miene Plichten!

abgebender festgebender Bruder:

Denn, leebe Broder, fot den Kranz
un mook mit mi den Ehrendanz!

Pavane

abgebender festgebender Bruder:

Un nu lot uns dat jüst so holen
as vördem jümmer unse Olen:
uns vör de Öllerlüd to stellen,
mi aff- un Di dor antomellen!

Hochehrde Öllerlüd, ick much jo fragen:
„Heff ick in Ehrn den Kranz woll drogen?
Sünd ji tofräen ween mit mien Dohn,
un kann ick ehrlich wedder gohn!”

präsidierender Ältermann:

Du büst 'n gooden Schaffer wesen,
dor gifft dat gornix an to quesen!
Ick segg Di Dank un: Gotteslohn,
Du kanns in Ehrn Dien Stroten gohn!

Un Du, mien Broder, wist nu sorgen,
dat allns sien Schick kriggt hüt un morgen;
Du driggst de Ehr nu vull un ganz
von „Gotteshölp un Rosenkranz”.

Dor mußst Du jümmer good an dinken,
denn geiht' ook good! Nu loot uns drinken
mit unsen oolen Spruch in Ehren:
De Leiden to wehren, de Freuden to mehren!



kommender festgebender Bruder:

Hochehrde Öllerlüd, to 'n Angedenken
 an mi will ich de Bröderschaft wat schenken:
 Toierst för unsen Kranz dit Band;
 mit Nom un Johr op mokt dat nu bekannt,
 dat ick de Reknung heff tokomen Johr.
 Dat stimmt nu in den groten Chor
 von all de Reknungslüd vör mi.

präsidierender Ältermann:

Mien lebe Broder (... Name ...) dat dank ick Di.
 Nu hol Dien goode Fro mit ran
 un binn't tohop dat Kranzband an,
 för Kind un Kinnerskind to lesen,
 dat Du dit Johr de Schaffer wesen.

kommender festgebender Bruder:

Un denn bring ick to'n tweeten hier
 mien Arbeitsteken un Berufspanier;
 in Sülber hett de Goldschmitt dat utführt,
 so as sick dat noh ole Sitt' bi uns gehört.

präsidierende Ältermann:

Jo, Broder, dat is hübsch un fien!
 Dat schall Dien Angedenken sien!
 Dien Fro un Du, mokt dat nu fast
 an unsen Broderboom, een Ast
 de ward sick woll as Platz noch finnen,
 dor schall dat nu Dien Loff verkünnen.
 För alle Tied as gooden Schaffersmann
 un jede Broder seh sick dat as Vörbild an!

Un nu Glückto, noh düssen Akt
 giff de Musik den Utmarschtakt.
 De Reknungsobergof hett so ehr End.
 Nu kriggt de Danz dat Regiment!